

§ 9 BSFG 2017 Förderung des den Fußball vertretenden Bundes- Sportfachverbands

BSFG 2017 - Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die jährliche Förderung beträgt:
 1. 1.6,5 Millionen Euro von den Mitteln gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und
 2. 2.23,5 % von den Mitteln gemäß § 5 Abs. 2 Z 2.
2. (2) Die Förderung ist insbesondere für folgende Förderbereiche bestimmt:
 1. 1. Personal Sportmanagement;
 2. 2. Infrastruktur Sport;
 3. 3. Personal Verbandsmanagement;
 4. 4. Infrastruktur Verbandsmanagement;
 5. 5. Beschickung von Athletinnen/Athleten, Betreuerinnen/Betreuern zu Wettkämpfen und Trainingskursen;
 6. 6. Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) für den Leistungs- und Spitzensport und deren Aus- und Fortbildung;
 7. 7. Nachwuchsförderung von Athletinnen/Athleten;
 8. 8. Investitionen in Sportleistungszentren;
 9. 9. Sportwissenschaft, -psychologie, -medizin und -technik;
 10. 10. Behindertensport einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung;
 11. 11. Anti-Doping Arbeit/Dopingprävention;
 12. 12. Aus- und Fortbildung von Wettkampfrichterinnen/Wettkampfrichtern und Funktionärinnen/Funktionären;
 13. 13. Durchführung von österreichischen Meisterschaften und bundesweiten Cupbewerben;
 14. 14. Sportspezifische Schulkooperationen;
 15. 15. Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots für die Mitgliedsvereine in zumindest folgenden Bereichen:
 1. a) Aus- und Fortbildung in sportlichen Angelegenheiten und Fragen der Vereinsführung;
 2. b) Beratungsleistungen in vereinspezifischen Rechtsfragen, in Finanzierungsfragen zum Beispiel von Sportanlagenbau und -erhaltung, in gewerbe-, haftungs- und versicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und dem Sportbetrieb;
 3. c) Professionelle Entwicklung und Begleitung von Bewegungs- und Sportprogrammen für alle Altersgruppen mit sport-, bildungs-, gesundheits- und sozialpolitischen Zielsetzungen;
 4. d) sonstige Unterstützung, wie bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und bei der für den Vereinsbetrieb notwendigen Infrastruktur;
 16. 16. Finanzielle Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschüsse) in zumindest folgenden Bereichen:
 1. a) Einsatz ausgebildeter Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) und Funktionärinnen/Funktionäre im Verein;
 2. b) Durchführung von Trainingsmaßnahmen;
 3. c) Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen;
 4. d) Unterstützung des nationalen Trainings- und Wettkampfbetriebs und/oder Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur;
 5. e) Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten unter besonderer Beachtung von Barrierefreiheit;
 6. f) Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten.
3. (3) Die Mittel gemäß Abs. 1 Z 2 sind zum Nutzen der Mitgliedsvereine zu verwenden, zumindest 50 % davon in den Bereichen gemäß Abs. 2 Z 15 und 16, wobei der überwiegende Teil davon für Bundes-Vereinszuschüsse vorzusehen ist. Auf die Bundes-Vereinszuschüsse ist § 10 Abs. 6 bis 8 anzuwenden.
4. (4) Für die Förderperiode gilt § 7 Abs. 3; für die Festlegung der strategischen Schwerpunkte der Förderbereiche gemäß Abs. 2 und Erstellung des Förderprogramms gilt § 8 Abs. 1. Im Übrigen ist § 8 Abs. 2 bis 7 sinngemäß anzuwenden.
5. (5) Hinsichtlich der von der Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH geforderten Änderungen und Klarstellungen des Konzeptes gilt § 11 Abs. 2 mit der Abweichung, dass hierzu die Zustimmung der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport einzuholen ist.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at